Unterlage 11

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1. Allgemeines und Hinweise zur Handhabung des Regelungsverzeichnisses

Die Aufstellung der vorliegenden Planunterlagen erfolgte nach den "Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE), Ausgabe 2012". Im Regelungsverzeichnis ist das Bauwerk und sonstige besondere Anlagen aufgeführt.

Die Angaben "links" und "rechts" im Bauwerksverzeichnis beziehen sich auf die Blickrichtung in steigender Stationierung.

Die Nummern im Regelungsverzeichnis ergeben sich wie folgt:

Ifd. Nr. 1.xxStraßenbauSeite 1 bis 1Ifd. Nr. 2.xxEntwässerungSeite 2 bis 3Ifd. Nr. 3.xxLeitungenSeite 4 bis 4

2. Kostentragung

Unter Zugrundelegung des Bundesfernstraßengesetzes ist der Kostenträger für die S 218 der Freistaat Sachsen – Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

3. Unterhaltung und Eigentum

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige übernimmt auch für die veränderten oder ausgebauten baulichen Anlagen die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und zur Erfüllung der wege- und gewässerpolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder keine neue, abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für den Umfang der Unterhaltspflicht, vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn, Bankette samt Böschungen, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

4. Grunderwerb

Der Grunderwerb wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Im Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) die betroffenen Flurstücke einzeln aufgeführt.

Der Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist als Straßenbaulastträger alleiniger Träger der Kosten für Grunderwerb, Entschädigungen, Steuern sowie Vermessung und Vermarkung. Dies gilt auch für die zur Durchführung des Bauvorhabens vorübergehend beanspruchter Flächen.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die zum Ausgleich der bei der Baumaßnahme unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 (Landschaftspflegerische Maßnahmen) detailliert dargestellt. Kostenträger dieser Maßnahmen ist der Straßenbaulastträger. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Eigentümer.

6. Kurzbezeichnungen

LaSuV = Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Sächsische

Straßenbauverwaltung)

S = Staatsstraße

DN = Nennweite in mm

BW = Bauwerk

H = Höhe

L = Länge

LH = lichte Höhe

LW = lichte Weite

SächsStrG = Sächsisches Straßengesetz

KT = Kostenträger

U = Unterhaltspflichtiger

E = Eigentümer

RStO 12 = Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von

Verkehrsfläche

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Unterlage: 11 Datum: 31.05.2018 S 218, Ersatzneubau BW 2 bei Steinbach einschließlich Straßenbau Lfd.Nr. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 4 5

1.1	0+717 bis	Ausbau S 218		Aughan dan C 040
1.1	0+820	Ausbau 3 2 10	E a) + b) Freistaat Sachsen – LaSuV, NL Zschopau U a)+b) Erzgebirgskreis	Ausbau der S 218 Die S 2182 erhält einen Regelquerschnitt RQ 9 mit mindestens 6 m Fahrbahnbreite und beidseitig 1,50 m breiten Banketten. Die Ausbaulänge beträgt ca. 100 m.
				Kostenträger: Freistaat Sachsen
2	0+773	BW 2 Brücke im Zuge der S 218 über den Rothenbach	E a) + b) Freistaat Sachsen – LaSuV, NL Zschopau U a)+b) Erzgebirgskreis	Das Bauwerk überführt den Rothenbach. Das bestehende Bauwerk wird teilweise rückgebaut un durch einen Neubau ersetzt. Die Bachsohle wird wiede hergestellt und die Böschungen mit Steinschüttung gesichert. Es erhält folgende Abmessungen: Lichte Weite = 3,00 m Lichte Höhe: ≥ 1,90 m Kreuzungswinkel = 92,17 gon Kostenträger: Freistaat Sachsen

	S 218, Er	Regelungs für das Straße rsatzneubau BW 2 bei Ste	Unterlage: 11 Datum: 31.05.2018	
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

	2. Entwässerung			
2.1	0+717 bis 0+770, re	Entwässerungsmulde	E a) + b) Freistaat Sachsen – LaSuV, NL Zschopau	Von Bauanfang bis Brücke wird die vorhandene Entwässerungsmulde angepasst.
			a)+b) Erzgebirgskreis	Kostenträger: Freistaat Sachsen
2.2	0+770	Einleitung Entwässerungsmulde in Rothenbach	a) E - Freistaat Sachsen – LaSuV, NL Zschopau) U – Erzgebirgskreis b) entfällt	Die bisherige Einleitung der Entwässerungsmulde an der Brücke, oberstrom fällt durch den Brückenneubau ersatzlos weg
2.3	0+761	Neubau Durchlass DN 400	a) entfällt b) E - Freistaat Sachsen – LaSuV, NL Zschopau) U – Erzgebirgskreis	Infolge Straßenausbau und Ersatzneubau Brücke wird zur Ableitung des Oberflächenwassers der Entwässerungsmulde ein Durchlass als Fahrbahnquerung mit folgenden Abmessungen neu geschaffen: Länge: ca.14,00m Querschnitt: Betonrohr DN 400 Die Einleitmenge beträgt ca. 0,69 l/s für ein einjähriges Regenereignis (T=15 min).

	S 218	Regelungsv für das Straßen 8, Ersatzneubau BW 2 bei Stei	Unterlage: 11 Datum: 31.05.2018	
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+773	Oberflächenentwässerung BW 2	E a) + b) Freistaat Sachsen – LaSuV, NL Zschopau U a)+b) Erzgebirgskreis	Kostenträger: Freistaat Sachsen Das im Bereich des Bauwerks anfallende Oberflächenwasser wird beidseitig in Mulden gefasst und oberstrom der Entwässerungsmulde Straße bzw. unterstrom hinter dem Flügel entlang dem Rothenbach zugeführt.
				Die Einleitmenge beträgt 0 l/s für ein einjähriges Regenereignis (T=15 min). Kostenträger: Freistaat Sachsen

	S 218, Er	Unterlage: 11 Datum: 31.05.2018		
Lfd.Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

	3. Leitungen				
3.1	TK-Leitung	a)Deutsche Telekom AG b) -	Leitung ist außer Betrieb und wird im Zuge der Baumaßnahme frei gelegt und zurückgebaut.		
3.2			244 Maishanne noi gologi ana Zaradigobaat.		
3.3					